

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RB250004-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin Dr. S. Janssen  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

## Beschluss vom 14. Mai 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Persönlichkeitsverletzung (Sistierung, Fristerstreckung)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich,**

**1. Abteilung, im ordentlichen Verfahren vom 27. Januar 2025 (CG230079-L)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... und ..., vom 8. Juni 2023 die vorliegende Klage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 5/1; Urk. 5/2). Mit der Klageantwort vom 26. Februar 2024 stellte der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) das Gesuch, die Klägerin habe für seine Parteientschädigung eine Sicherheit von Fr. 5'000.– zu leisten (Urk. 5/17 S. 3). Nach Einholung einer Stellungnahme der Klägerin (Urk. 5/33) setzte die Vorinstanz mit Beschluss vom 2. August 2024 der Klägerin eine Frist zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 5'000.– für die Parteientschädigung des Beklagten an (Urk. 5/37). Die dagegen erhobene Beschwerde der Klägerin wurde von der hiesigen Kammer mit Urteil vom 1. Oktober 2024 abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wurde (Urk. 5/41). Mit Verfügung vom 13. Januar 2025 setzte die Vorinstanz der Klägerin eine Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung an mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde (Urk. 5/43). Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin mit Eingabe vom 26. Januar 2025 (Datum des Poststempels) Beschwerde bei der hiesigen Kammer (Geschäfts-Nr.: RB250002-O). Am selben Tag ersuchte die Klägerin die Vorinstanz um Sistierung des Verfahrens bzw. um Erstreckung der Frist zur Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung bis zum 31. Dezember 2025 (Urk. 5/46). Mit Beschluss vom 27. Januar 2025 wies die Vorinstanz das Sistierungsgesuch und das Fristerstreckungsgesuch ab (Urk. 2 S. 2 = Urk. 5/48 S. 2).

1.2. Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 20. Februar 2025 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 7/52/2) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 4):

- "1. Beschluss vom 27. Januar 2025 im Bezug auf CG230079 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.
2. Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, CG230079 zu sistiern bis RB250002 rechtskräftig entschieden ist."

Der mit Verfügung vom 31. Januar 2025 einverlangte Vorschuss für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 500.– (Urk. 6) wurde innert Nachfrist geleistet (Urk. 8; Urk. 9).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1–51; Urk. 7/52–55). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde zusammengefasst geltend, dass der vorinstanzliche Entscheid nichtig sei, da die Parteibezeichnung des Beklagten fehlerhaft sei und keine gültige Vollmacht vorliege. Zudem habe es überhaupt kein Sistierungsgesuch gebraucht, da sie gegen die Verfügung vom 13. Januar 2025 Beschwerde bei der Kammer erhoben habe und das Verfahren damit implizit sistiert werde. Würde jedoch wie vorliegend ein Sistierungsgesuch gestellt, müsste dieses gutgeheissen werden. Die Vorinstanz sei daher anzuweisen, das Verfahren zu sistieren (Urk. 1 S. 1–4).

2.2. Betreffend die Parteibezeichnung rügt die Klägerin, dass "C.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte, D.\_\_\_\_\_strasse 1, ... Zürich" keine Geschäftsadresse sei, da "C.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte" keine juristische Person und nicht im Handelsregister eingetragen sei. Zudem sei kein Beweis eingereicht worden, dass der Beklagte Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ bevollmächtigt habe. Spätestens seit dem 19. Dezember 2024 vertrete dieser den Beklagten definitiv nicht mehr. Der Beklagte selbst wohne ferner nicht mehr an der E.\_\_\_\_\_strasse 2 in ... Zürich (Urk. 1 S. 1–3).

Letzteres ist zutreffend (siehe dazu Verfügung vom 26. Februar 2025, Urk. 6). Dies führt entgegen der Ansicht der Klägerin jedoch nicht zur Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung, da der Beklagte mit seinem Geburtsdatum und Heimatort immer noch zweifelsfrei identifiziert werden kann. Auch bestehen keine Zweifel, dass der Beklagte Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ mit seiner Interessenswahrung im vorliegenden Verfahren beauftragt hat (Urk. 5/18). Auf ihre haltlose, pauschale Behauptung, der Beklagte sei zu 100% urteilsunfähig aufgrund von Altersschwäche und diversen psychischen Störungen (Urk. 1 S. 3) ist nicht weiter einzugehen. Es liegen keine

Gründe für die Annahme der Ungültigkeit der Vollmacht vor. Des Weiteren ist auch aufgrund der E-Mail von F.\_\_\_\_\_ an das Friedensrichteramt ... + ... (Urk. 4/2) – entgegen der Auffassung der Klägerin (Urk. 1 S. 1) – nicht davon auszugehen ist, dass der Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht mehr von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ vertreten werde, da sich diese nicht auf das Vertretungsverhältnis zwischen dem Beklagten und Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ in der vorliegenden Sache bezieht. Zuletzt irrt die Klägerin auch, wenn sie annimmt, dass auch die Rechtsvertreter von Parteien mit ihrer Wohnadresse, ihrem Heimatort und ihrer Staatsangehörigkeit im Rubrum aufgeführt werden müssten (Urk. 1 S. 2); es genügen Name und Kanzleiadresse. Da Anwaltskanzleien zudem unterschiedlich organisiert sein können, ist ein Handelsregistereintrag nicht zwingend. Damit liegt kein Nichtigkeitsgrund vor.

2.3. Der Beschluss der Vorinstanz vom 27. Januar 2025 ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Entscheide ist die Beschwerde – mit Ausnahme von hier mit Bezug auf die Klägerin nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur zulässig, wenn durch sie der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutmachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Entscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristansetzungen und -erstreckungen (Art. 144 ZPO) oder Beweisanordnungen (Art. 231 ZPO) ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil kaum je in Betracht fallen könne (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 14; DIKE-Komm ZPO-Blickenstorfer, Art. 319 N 42). Die entsprechenden prozessleitenden Entscheide können somit erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist

beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Die Klägerin legt in ihrer Beschwerde nicht dar, inwiefern ihr durch den angefochtenen Entscheid ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss vom 27. Januar 2025 ist daher nicht einzutreten.

3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss von Fr. 500.– (Urk. 9) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Klägerin infolge ihres Unterliegens, dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage von Kopien von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/2–3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Mai 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:

ip